

VI ZR 39/62

Verkündet
am 18. Dezember 1962
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter d. Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Maurers Anton D [REDACTED], T [REDACTED], Hs. Nr. [REDACTED],
Landkreis N [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Rentner Georg H [REDACTED], B [REDACTED], Hs. Nr. [REDACTED]
Landkreis N [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1962
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Heinrich Meyer
und Dr. Pfretzschner
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom
14. November 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte fuhr am 16. Oktober 1958 gegen 17 Uhr mit seinem Personenwagen (Goggomobil) auf der Landstraße II. Ordnung Nr. 5 durch die Ortschaft Leibi in Richtung Nersingen. Noch innerhalb der Ortschaft Leibi hielt er rechts am Fahrbahnrand an. Als er kurz darauf nach rückwärts in Richtung Straßenmitte wieder anfuhr, stieß er mit dem Moped des Klägers zusammen, der links an dem Personenwagen vorbeifahren wollte. Der Kläger wurde schwer verletzt.

Er hat mit der Klage Ersatz seines Verdienstentgangs unter Abzug der empfangenen Sozialleistungen, ein angemessenes Schmerzensgeld sowie die Feststellung begehrt, daß der Beklagte ihm zum Ersatz aller künftigen Unfallschäden verpflichtet sei. Er hat vorgetragen, der Beklagte sei aus dem Halt plötzlich rückwärts in die Straßenmitte gefahren, als er, der Kläger, in einem Abstand von mindestens 1 m an dem haltenden Fahrzeug vorbeifahren wollen. Ein solches Verhalten des Beklagten habe er nicht voraussehen können. Der Unfall stelle daher für ihn ein unabwendbares Ereignis dar.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat entgegnet, den Kläger treffe an dem Unfall ein erhebliches Mitverschulden. Sein Moped sei durch Mängel an der Bremse verkehrsunsicher gewesen. Er sei außerdem mit zu hoher Geschwindigkeit in eine ungeklärte Verkehrslage hineingefahren und in einem zu geringen Abstand von nur 20 cm an dem Personenwagen vorbeigefahren.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche zu zwei Dritteln dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung in demselben Umfang getroffen. Die weitergehende

- 3 -

Klage hat es abgewiesen.

Auf die Berufungen beider Parteien hat das Oberlandesgericht die Zahlungsansprüche in vollem Umfang dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung getroffen, soweit die Ansprüche nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung der vom Landgericht vorgenommenen Schadensteilung. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Über die Schadensersatzpflicht des Beklagten, der durch grob fehlerhafte Fahrweise den Unfall verschuldet hat, besteht zwischen den Parteien kein Streit mehr. Die Revision wendet sich aber gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, ein Mitverschulden des Klägers sei nicht erwiesen. Ihre Angriffe können jedoch keinen Erfolg haben.

1.) Das Berufungsgericht ist in eingehender Würdigung des Parteivorbringens und der Aussagen der beiden Unfallzeugen F [REDACTED] (Fahrgast des Beklagten) und L [REDACTED] zu dem Ergebnis gelangt, es lasse sich nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, welchen seitlichen Abstand der Kläger mit seinem Moped von dem Personenwagen des Beklagten eingehalten habe, als er im Begriff gewesen sein, an diesem vorbeizufahren. Es hält die von dem Zeugen F [REDACTED] bestätigte Behauptung des Beklagten, der Abstand des Klägers habe nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



mehr als 20 cm betragen, für unbewiesen, die Behauptung des Klägers, sein Abstand habe mehr als 1 m betragen, für nicht widerlegt. Der Aussage des Zeugen F. glaubt es nicht folgen zu können, weil zwischen seinen Angaben und denen des Zeugen L. über den Abstand des Personenwagens vom rechten Fahrbahnrand und der Fahrbahnmitte starke Unterschiede beständen. Nach der Aussage des Zeugen F. habe der Wagen vor dem Unfall dicht am rechten Fahrbahnrand gehalten, während nach der Aussage L.s das rechte Vorderrad etwa 70 cm vom Fahrbahnrand entfernt gewesen sei. Nach der Bekundung des Zeugen F. habe nach dem Unfall der Personenwagen noch mindestens 1 m bis 1,50 m rechts der Fahrbahnmitte gestanden, nach der Aussage des Zeugen L. habe dagegen der Abstand des linken Hecks vom linken Rand der - nach der Behauptung des Beklagten 5,50 m breiten - Fahrbahn etwa 2,50 m betragen.

Das Berufungsgericht hat zwar, wie die Revision zutreffend beanstandet, die Aussage des Zeugen F., der Abstand des Personenwagens von der Straßenmitte habe vor dem Zurücksetzen mindestens 1 m bis 1,50 m betragen, fälschlich auf den Zeitpunkt nach dem Unfall bezogen. Dieses Versehen ist indes für das Ergebnis der Beweiswürdigung ohne ausschlaggebende Bedeutung; da sich nämlich nach der Aussage des Zeugen F. der Personenwagen beim Zurückstoßen vor dem Unfall nur um 20 cm nach der Straßenmitte zu versetzt hat, besteht auch hinsichtlich des Standortes des Wagens nach dem Unfall zwischen den beiden Zeugenaussagen immer noch ein erheblicher Unterschied (nach der Aussage Fischer 0,80 bis 1,3 m rechts, nach L. 0,25 m links der Fahrbahnmitte). Angesichts der stark unterschiedlichen Angaben der beiden Zeugen über den Standort des Wagens vor und nach dem Unfall konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß die Behauptung des Klägers als nicht erwiesen, die des Beklagten als nicht widerlegt ansehen.

Zu einer erneuten Vernehmung des Zeugen L [REDACTED], die vom Beklagten nicht einmal beantragt war, bestand für das Berufungsgericht kein Anlaß. Es brauchte den Beklagten auch nicht nach § 139 ZPO darauf hinzuweisen, daß nach seiner Auffassung zwischen den Aussagen F [REDACTED] und L [REDACTED] erhebliche und für die Beweiswürdigung wesentliche Widersprüche beständen. Die Berufungsbegründung des Klägers befaßt sich fast ausschließlich mit diesen Widersprüchen und ihrer Bedeutung für die Beweiswürdigung.

2.) Einen seitlichen Abstand von 1 m beim Vorbeifahren an dem haltenden Personenwagen hält das Berufungsgericht in rechtsirrtumsfreier Würdigung für ausreichend. Daß vor dem Personenwagen zwei Baumaschinen abgestellt waren, die nur die rechte Fahrbahnhälfte in Anspruch nahmen, machte entgegen der Meinung der Revision die Einhaltung eines größeren Abstandes nicht erforderlich. Mit einem plötzlichen Zurückstoßen des Personenwagens in seine Fahrbahn ohne Rücksicht auf sein Herannahen brauchte der Kläger nicht zu rechnen. Nach der Entscheidung des erkennenden Senats vom 3. Juli 1956 - VI ZR 59/55 - VRS 11, 249 brauchte der Kläger bei der gegebenen Verkehrslage nur einen solchen Abstand einzuhalten, bei dem der Möglichkeit Rechnung getragen war, daß ein Insasse des Personenwagens die linke Tür ein wenig öffnete, um sich zu vergewissern, ob er gefahrlos aussteigen könne. Hiernach hätte sogar ein Abstand von weniger als 1 m genügt, zumal die Fahrgeschwindigkeit des Klägers, worauf die Revision selbst hinweist, möglicherweise nur 20 km/st betragen hat. Wenn die Revision meint, der Kläger habe, weil seine linke Fahrbahnhälfte völlig frei gewesen sei, schon im Interesse seiner eigenen Sicherheit einen wesentlich größeren Abstand einhalten müssen, so übersieht sie, daß der Kläger nach § 8 Abs. 2 StVO grundsätzlich verpflichtet war, rechts zu fahren, und die linke Fahrbahnhälfte nur benutzen durfte, soweit dies zu einem gefahrlosen Vorbeifahren erforderlich war.

3.) In rechtsfehlerfreier Würdigung stellt das Berufungsgericht fest, daß der mangelhafte Zustand der Bremsen des Mopeds für den Unfall nicht ursächlich war. Es erwägt, der Kläger sei, als der Beklagte seinen Personenwagen zurückstieß, schon so nahe herangewesen, daß die Zeitspanne vom Beginn des Zurückstoßens bis zum Zusammenstoß geringer gewesen sei als die dem Kläger zuzubilligende Schreck- und Reaktionszeit von mindestens 1,5 Sekunden. Der Zustand der Bremsen sei daher auf den Unfallablauf ohne Einfluß gewesen.

Zu Unrecht zieht die Revision in Zweifel, daß dem Kläger eine Schrecksekunde zugebilligt werden muß. Wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, ist der Kläger durch das grob verkehrswidrige, für ihn nicht voraussehbare Zurückstoßen des Personenwagens in seine Fahrbahn in eine Gefahrenlage geraten, die geeignet war, ihn zu erschrecken. Daß er - entgegen der Meinung der Revision - nicht gehalten war, unter Benutzung der freien linken Fahrbahnhälfte in weitem Abstand an dem Personenwagen vorbeizufahren, ist oben bereits dargelegt.

Die weiteren Angriffe der Revision, die von der irrigen Annahme ausgehen, das Berufungsgericht habe die Ursächlichkeit des mangelhaften Zustandes der Bremsen lediglich für unerwiesen gehalten, und die Verkenntung der Grundsätze des Anscheinsbeweises rügen, gehen ins Leere, weil das Berufungsgericht die Nichtursächlichkeit festgestellt hat.

4.) Zur Schadensabwägung führt das Berufungsgericht zutreffend aus, der Kläger habe die Betriebsgefahr seines Mopeds als Unfallursache zu vertreten, da er sich nicht nach § 7 Abs. 2 StVG entlastet habe. Diese Betriebsgefahr trete jedoch hinter dem grob fahrlässigen Verhalten des Beklagten und der dadurch erheblich erhöhten Betriebsgefahr seines

Personenwagens so sehr zurück, daß es nicht mehr gerechtfertigt sei, dem Kläger einen Teil seines Schadens anzulasten.

Die Revision beanstandet zu Unrecht, das Berufungsgericht habe die durch den mangelhaften Zustand der Bremsen erhöhte Betriebsgefahr des Mopeds berücksichtigen müssen; der Kläger habe sich hinsichtlich des Ursachenzusammenhangs zwischen dem fehlerhaften Zustand der Bremsen und dem Unfall nicht entlastet. Die Revision übersieht auch hier, daß nach der rechtlich nicht zu beanstandenden Feststellung des Berufungsgerichts der Zustand der Bremsen für den Unfall nicht ursächlich geworden ist.

Die Revision war danach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner